

RS UVS Steiermark 1994/04/07 30.8-93/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1994

Rechtssatz

Eine Übertretung nach § 46 Abs 12 AAV (unzulässiges Lagern, Stapeln und Absetzen von Lasten auf Schutzgerüsten) und keine solche nach § 46 Abs 7 letzter Satz leg cit (Betretungsverbot von Schutzgerüsten) liegt vor, wenn das Anlegen und Aufstellen von Leitern am Gerüst, aber nicht dessen Betreten zur Last gelegt wurde.

Schlagworte

Arbeit- und Sozialrecht Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at